



# Stadt Rutesheim, Landkreis Böblingen



## UMWELTBERICHT - VORENTWURF

zu Teil IV Begründung zum Bebauungsplan „Spitzwiesen, 1. Änderung“

Stand 03.06.2024



**Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger**  
Freier Stadtplaner

**mquadrat** kommunikative Stadtentwicklung  
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0  
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@m-quadrat.cc  
www.m-quadrat.cc

## Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Zielsetzung	3
1.1	Darstellung des Planvorhabens.....	3
	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans	4
1.2	Ziele des Umweltschutzes.....	4
	Regionalplanung/Landschaftsrahmenplan	4
	Flächennutzungsplan/Landschaftsplan	4
	Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz	5
	Biotopverbund	5
	Bodenschutz und Landwirtschaft	6
	Gewässer- und Grundwasserschutz, Hochwasserschutz	6
	Nutzung Erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie	7
2	Landschaftsanalyse und Bewertung	8
2.1	Lage und aktuelle Nutzung.....	8
2.2	Naturräumliche Gegebenheiten, Topographie.....	8
2.3	Untersuchungsraum und Untersuchungstiefe.....	8
2.4	Schutzgut Arten und Biotope, Biodiversität, Biotopverbund.....	9
2.5	Schutzgut Boden.....	10
2.6	Schutzgut Wasser.....	11
2.7	Schutzgut Klima/Luft.....	12
2.8	Schutzgut Landschaftsbild.....	13
2.9	Schutzgut Mensch.....	13
2.10	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	14
3	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung und Planungsalternativen	14
3.1	Standortalternativen.....	14
3.2	Nullvariante.....	14
4	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren bei Umsetzung der Planung	14
5	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter	15
6	Ausgleichsmaßnahmen	15
7	Zusätzliche Angaben	15
7.1	Hinweise auf fehlende Informationen und Kenntnislücken.....	15
8	Zusammenfassung	15
9	Literatur-/ Quellenangaben	16

## 1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Westlich des Schulzentrums liegen die Sportflächen, die auf Grundlage des Bebauungsplanes „Spitzwiesen“ vom Mai 1992 errichtet wurden.

Im Südosten dieses Bebauungsplanes sind die Teilflächen des Geltungsbereiches bislang als landwirtschaftliche Flächen genutzt.

Im Zusammenhang mit der Erschließung des Robert-Bosch-Areals für Wohnnutzung und für eine langfristige Versorgung weiterer Teile des Stadtgebiets soll in diesem Bereich eine Heizzentrale errichtet werden. Auf Grundlage der im o.g. Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen ist die Errichtung einer so großen Versorgungsanlage nicht möglich, so dass eine Änderung des Bebauungsplanes „Spitzwiesen“ notwendig wird.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) zu berücksichtigen und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht dargestellt, welcher entsprechend den Vorgaben und der Gliederung der Anlage zu § 2a BauGB erstellt wird. Er wird sodann gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan und dient als Grundlage für die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde.

Der Vorentwurf des Umweltberichts enthält für das Scoping relevante Informationen und Grundlagen zum Projekt. Mit der Fortschreibung werden die Kapitel entsprechend der Gliederung der Anlage zu § 2a BauGB ergänzt.

### 1.1 DARSTELLUNG DES PLANVORHABENS



Abb 1. Geltungsbereich Bebauungsplan Stand April 2024.

## Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Das Plangebiet umfasst ca. (4,25) ha und befindet sich am südlichen Ortsrand von Rutesheim. Es soll eine Energiezentrale, bestehend aus mehreren Gebäuden und einem siloartigen Wärmespeicher entstehen. Zum Wärmekraftwerk wird auch ein freistehender Schornstein gehören. Die Wärmegewinnung nutzt die Verbrennung von Holzhackenschnitzeln, die 1-2 Anlieferungen pro Woche erforderlich machen. Zum aktuellen Verfahrensstand sind mehrere Zufahrtsoptionen vorgesehen. Als weiterer Baustein soll ein gasbetriebenes Blockheizkraftwerk Strom erzeugen, der sowohl zum Betrieb der Wärmepumpen genutzt wird als auch bei Überschuss ins Stromnetz eingespeist wird. Der Bebauungsplan ermöglicht diese Nutzungen durch entsprechende Festsetzungen für Sondergebiet für Energieversorgung und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung. Zum Schutz vorhandener Nutzungen und naturschutzfachlichen Aufwertung werden im nördlichen Teil entsprechende Festsetzungen für Sondergebiet Sport sowie Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

### **1.2 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES**

Übergeordnete Pläne und Programme

#### Regionalplanung/Landschaftsrahmenplan

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2009 des Verbands Region Stuttgart besitzt die Fläche die Signatur als landwirtschaftliche Fläche. Nördlich angrenzend verläuft die Grünstreife zwischen Hauptort Rutesheim und Ortsteil Heuweg. Weiteren Restriktionen sind nicht vorhanden.

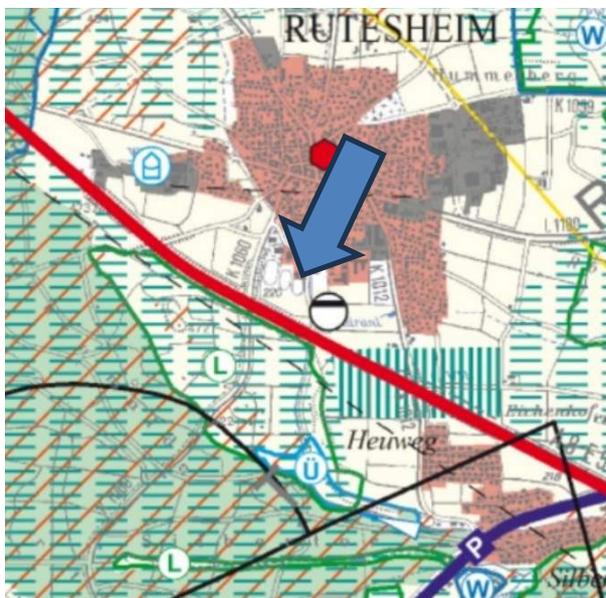


Abb 3. Ausschnitte aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans. Quelle: RegioRISS, 10/2023

#### Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Der Flächennutzungsplan stellt eine Sonderbaufläche für Sportanlagen für den Planbereich dar.



Abb 4. Ausschnitt aus der Flächennutzungsplan Fortschreibung 2008-2025 Ausschnitt Planbereich Spissen/Spitzwiesen

### Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz

Es existieren keine Schutzgebiete, welche die Planfläche betreffen.



Abb 6. Biotope und Schutzgebiete, Quelle: LUBW Kartendienst, 11/2023

### Biotopverbund

Für den Biotopverbund oder Generalwildwegeplan ist das Plangebiet nicht von Bedeutung.

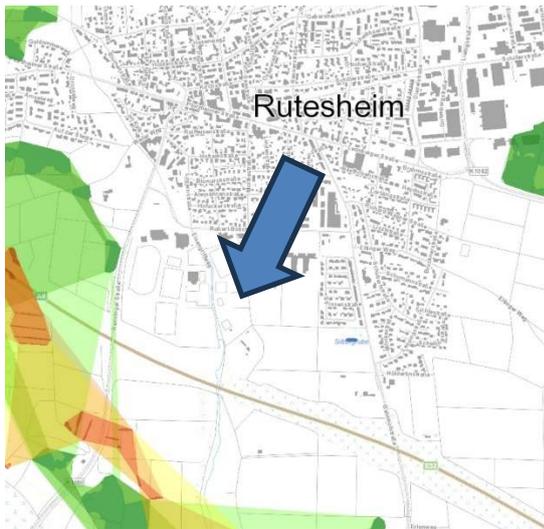


Abb 7. Biotopverbund und Generalwildwegeplan, Quelle: LUBW Kartendienst, 11/2023

### Bodenschutz und Landwirtschaft

Die Flurbilanz stellt die Fläche als Vorbehaltsflur I dar, in der Flächenbilanz wird sie als Vorrangfläche 2 geführt.

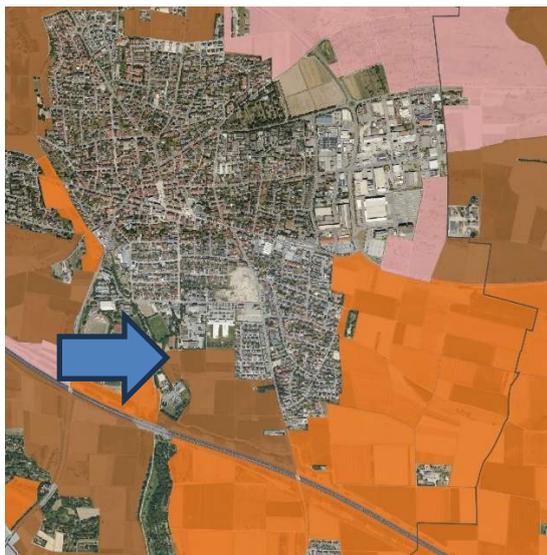


Abb 8. Flurbilanz



Flächenbilanz

Vorkommen von Altlasten sind im Gebiet nicht bekannt, ebenso keine Bodendenkmale.

### Gewässer- und Grundwasserschutz, Hochwasserschutz

Das Gebiet liegt nicht im Wasserschutzgebiet (Im FNP findet sich noch eine entsprechende Signatur, das WSG wurde jedoch aufgehoben).

Die Hochwasserrisikokarte verzeichnet keine Betroffenheit für das Plangebiet.

Bei Starkregen Szenario ‚extrem‘ fließt Regenwasser oberirdisch über den vorhandenen Feldweg in Richtung Westen. Dort schließt ein Graben an, welcher das Wasser dem Eisengriffgraben zuführt. Ein geringerer Teil fließt auch oberhalb im Bereich des Sandplatzes ab in die Sportflächen.



Abb 9. Starkregengefahr Ausschnitt Spissen II, Ausschnitt starkregengefahr.de Glemsregion 10/2023

### Nutzung Erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Windkraftpotenzialflächen sind im Abstand von rd. 1 km südlich, westlich und nördlich verzeichnet.

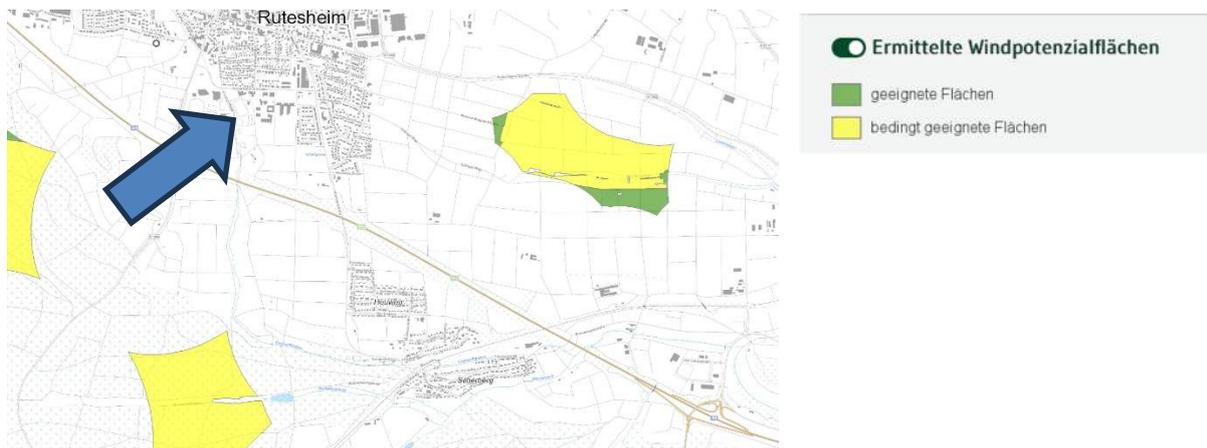


Abb 10. Ermittelte Windpotenzialflächen, Quelle: LUBW Kartendienst, 10/2023

Im Plangebiet kann lt. LUBW mit einer Globalstrahlung von durchschnittlich 1.100 kWh/m<sup>2</sup> gerechnet werden. Der Wert steht für die mittlere jährliche Solarstrahlung auf horizontalen Flächen. PV-Anlagen auf Dachflächen lassen sich daher grundsätzlich effizient betreiben. Konversionsflächen mit guter Eignung für PV-Freiflächenanlagen befinden sich entlang der A8.



Abb 11. PV-Freiflächenpotenzial auf Konversionsflächen, Quelle: LUBW Kartendienst, 10/2023

Gemeinschaftlich oder kommunal betriebene Biomasse-Feuerungsanlagen zur Versorgung des Gebiets existieren bislang nicht. Hierfür soll dieser Bebauungsplan die Grundlage schaffen.

## 2 LANDSCHAFTSANALYSE UND BEWERTUNG

### 2.1 LAGE UND AKTUELLE NUTZUNG

Das Plangebiet wird im Norden und Westen vom Sportgelände „Bühl“ mit Tennisplätzen, Soccer- und Tartanplatz sowie neuerdings einer befestigten Pumtrack-Anlage eingerahmt. Unterhalb grenzen Feldgärten, Grünland und Acker an. Das östlich angrenzende Gebiet besteht aus Ackerland, wie auch der überwiegende Teil der Planfläche selbst.



Abb 12. Blick auf das Plangebiet aus der südöstlichen Ecke

### 2.2 NATURRÄUMLICHE GEGEBENHEITEN, TOPOGRAPHIE

Der Geltungsbereich liegt in der Großlandschaft Neckar- und Tauber-Gäuplatten im Naturraum Neckarbecken in einer Höhenlage zwischen ca. 446 und 433 m ü. NN. Das Gelände fällt in Richtung Süden/Südwesten ab.

Die potenzielle natürliche Vegetation wäre hier ein submontaner Waldmeister-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Hainsimsen-Buchenwald.

### 2.3 UNTERSUCHUNGSRAUM UND UNTERSUCHUNGSTIEFE

Bei der Abgrenzung des Untersuchungsraums werden je nach Erfordernis Vorhabensort, Wirkraum und Kompensationsraum berücksichtigt.

Einige Einflüsse z.B. auf bestimmte Bodenfunktionen beschränken sich lediglich auf den Vorhabensort (Geltungsbereich), während z.B. bei den (Teil-) Schutzgütern Grundwasser, Klima, Landschaftsbild, Arten, Biotope und biologische Vielfalt die landschaftsökologischen und gestalterischen Bezüge zwischen Plangebiet und Umgebung mitberücksichtigt werden müssen.

Sollte Bedarf an Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entstehen, muss bei der Suche nach geeigneten Maßnahmen der Untersuchungsraum ggf. bis auf die Grenzen des Naturraums ausgeweitet werden.

Die Untersuchungstiefe ergibt sich u.a. aus den Rückmeldungen zum Scoping.

## **2.4 SCHUTZGUT ARTEN UND BIOTOPE, BIODIVERSITÄT, BIOTOPVERBUND**

Im Plangebiet kommen fast ausschließlich Biotoptypen geringer und sehr geringer natur-schutzfachlicher Wertigkeit vor. Ausnahme bilden zwei mehrstämmige Feldahorn-Bäume an der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs. Sie sind vital ohne Höhlungen oder Rindenspalten. Am Rande des Plangebiets (westlich, nordöstlich) sind Heckenstrukturen vorhanden. Der Bereich zwischen nördlich gelegenem Feldweg und Tartanspielfeld ist stark verdichtet. Das Plangebiet ist aufgrund der umgebenden Nutzungen einer hohen Störungsintensität ausgesetzt.

Verbotstatbestände des § 40 BNatSchG werden nicht ausgelöst, da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten betroffen sind:

- Im Plangebiet selbst gibt es lediglich zwei Bäume, die jedoch erhalten werden und kein Totholz oder Rindentaschen aufweisen.
- Lebensräume mit für Insekten bedeutenden Wirtspflanzen kommen aufgrund der intensiven Nutzung nicht vor.
- Die randlich stehenden, höheren Gehölze und Gebäude sprechen gegen ein Vorkommen von Feldlerchen, welche höhere vertikale Kulissen meiden.
- Für Saumbrüter existieren innerhalb des Plangebiets keine geeigneten Strukturen.
- Lebensräume für Zauneidechsen müssen bestimmte Habitatelemente kleinräumig nebeneinander aufweisen (Lockersedimente, Versteckmöglichkeiten, Aufwärmplätze. Diese Konstellation findet sich im Plangebiet nicht. Sowohl Schotterwege als auch die Freifläche nördlich des Feldweges sind stark verdichtet.
- Vorhandensein geschützter Pflanzenarten kann ausgeschlossen werden, da entsprechende Vorkommen an bestimmte Biotoptypen gebunden sind.
- Lebensräume für Amphibien oder deren Wanderwege liegen nicht im Plangebiet oder nahen Umfeld.
- Für Haselmaus eignen sich allenfalls die Gebüschstrukturen westlich des Plangebiets. Diese sind durch das Vorhaben nicht direkt betroffen.
- Eine hohe Störungsintensität durch die Nutzungen im Umfeld führt dazu, dass Arten mit größerer Fluchtdistanz das Gelände meiden.

Die Biodiversität wird infolge der Biotopausstattung ebenfalls als gering eingeschätzt. Für den Biotopverbund ist die Fläche nur von untergeordneter Bedeutung.



- Flächen mit Abgrabungen/Aufschüttungen ohne Vegetation: 0,5 (sehr gering bis gering)
- Verdichtete Randflächen und Graswege: 1 (gering)

Geotope sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ebenso wenig gibt es Anhaltspunkte für Altlasten.

### Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch bestehende Versiegelungen und Teilversiegelungen, sowie starker Verdichtung infolge intensiver Nutzung.

Böden sind empfindlich gegenüber dem kompletten oder teilweisen Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung, Umlagerungen, Verdichtungen und Schadstoffeintrag.

## 2.6 SCHUTZGUT WASSER

Laut Planauskunft der LUBW liegt das Plangebiet im Übergang der Hydrogeologischen Einheit Oberer Muschelkalk (GWL) zur Einheit Gipskeuper und Unterkeuper (GWL/GWG).



Abb 14, Hydrogeologische Einheiten. Quelle: LUBW Kartendienst, 10/2023

Fließ- und Stillgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Vorhabengebiet liegt in einem nach Südwesten mit ca. 5 % geneigten Hangbereich. Die Starkregen-Annahme zeigt bei derzeitiger Topografie einen Abfluss des Oberflächenwassers über den vorhandenen Feldweg Richtung Westen. Durch das Vorhaben wird diese Situation nicht verändert.

Es befinden sich keine Überflutungsflächen im Planbereich.

### **Wasserbilanz**

Die Vorschrift DWA-A 102-2 über die Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen (...) schreibt vor, dass im langjährigen Mittel die Wasserbilanzgrößen

Direktabfluß, Grundwasserneubildung und Verdunstung im bebauten Zustand denen des unbebauten Zustands soweit wie möglich angenähert werden sollen. Die Kenngrößen im unbebauten Zustand lauten für das Plangebiet wie folgt:

Bei einer mittleren korrigierten jährlichen Niederschlagshöhe von 801-900 mm/m<sup>2</sup>/a und einer mittleren jährlichen tatsächlichen Verdunstungshöhe von 576-600 mm/m<sup>2</sup>/a beträgt die mittlere jährliche klimatische Wasserbilanz im Plangebiet 201-300 mm/m<sup>2</sup>/a. Dieser Wert liefert einen Anhaltspunkt für den Verbleib des Niederschlagswassers und teilt sich auf in Oberflächenabfluss und Versickerung. Laut Angaben des Hydrologischen Atlas Deutschland beträgt die Mittlere jährliche Abflusshöhe 201-300 mm/a. Das bedeutet, dass der überwiegende Teil des Niederschlagswassers oberflächlich abfließt. Dies deckt sich mit der Angabe für die geringe Grundwasserneubildungsrate von (151-200 mm/a).

### Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Die Grundwasserneubildung ist bereits gering. Für das Schutzgut besteht eine geringe Empfindlichkeit gegenüber bei Bauvorhaben üblichen Bodeneingriffen.

## 2.7 SCHUTZGUT KLIMA/LUFT

Im Klimaatlas der Region Stuttgart wird das Plangebiet als Freiland-Klimatop geführt. Freiland-Klimatope sind u.a. durch einen ungestörten, stark ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte charakterisiert. Zusätzlich wird das Gebiet als Kaltluftproduktionsgebiet und bodeninversionsgefährdetes Gebiet bezeichnet.

Im Plangebiet findet flächige Kaltluftproduktion statt (>10-15 m<sup>3</sup>/(m s)). Sie fließt Richtung Osten ab und ist damit auch siedlungsrelevant. Es bilden sich Kaltluft-Mächtigkeiten von 40-60 m.

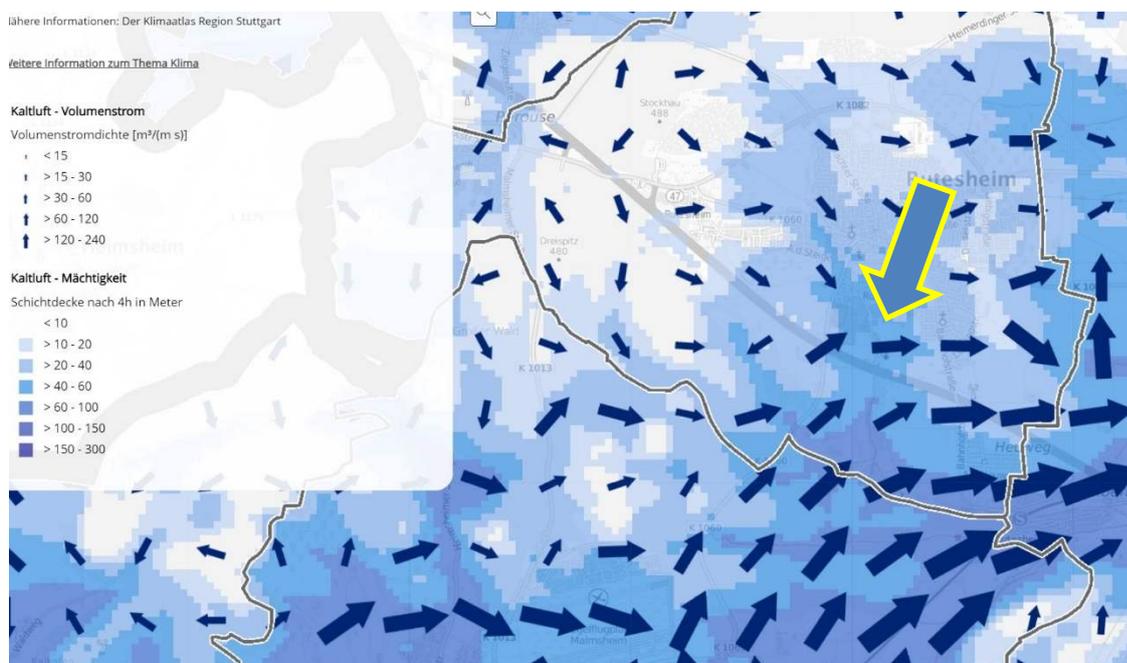


Abb 15. Kaltluft-Mächtigkeit und Volumenstrom. Quelle: Webgis Region Stuttgart 10/2023

Vegetationsstrukturen, welche die Lufthygiene nennenswert positiv beeinflussen gibt es im Plangebiet nicht.

Böden sind - abhängig vom Humusgehalt - wichtig als CO<sub>2</sub>-Speicher. Bei Ackernutzung ist die Speicherfähigkeit jedoch nur etwa halb so groß wie unter Grünlandnutzung.

#### Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Eine Grundbelastung aus Emissionen durch Hausbrand und Verkehr besteht durch die Umgebungsnutzungen.

Das Gebiet besitzt eine geringe Empfindlichkeit gegenüber weiteren Versiegelungen, da nur in geringem Umfang bioklimatisch aktive Flächen verloren gehen.

Boden in seiner Funktion als CO<sub>2</sub>-Speicher ist empfindlich gegen Veränderungen des Bodengefüges (Umlagerungen, Abgrabungen).

## **2.8 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD**

Die maßgeblichen Kriterien zur Beurteilung der Schönheit sind die Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes. Daneben fließen Kriterien wie Harmonie, Einsehbarkeit, Natürlichkeit mit ein.

Beim Plangebiet handelt es sich um eine Fläche mit einförmiger Nutzung. Elemente mit landschaftstypischem und prägendem Charakter sind nicht vorhanden und es weist eine geringe Naturnähe auf.

#### Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Wertgebende Strukturen fehlen.

Das Landschaftsbild besitzt nur geringe Empfindlichkeit gegenüber weiterer anthropogener Überformung.

## **2.9 SCHUTZGUT MENSCH**

Für Menschen sind die Erholungsfunktion, ein gesundes Wohnumfeld sowie die Eignung als landwirtschaftliche Produktionsfläche von Bedeutung.

#### Landschaftsbezogene Erholung

Die Erholungswirksamkeit wird maßgeblich durch die Attraktivität des Landschaftsbildes bestimmt und zusätzlich durch Kriterien wie Erreichbarkeit und Zugänglichkeit, Geruch, Geräusche und Infrastruktur beeinflusst. Die Planfläche ist zwar siedlungsnah gelegen, weist jedoch keine erholungsrelevante Infrastruktur auf.

#### Gesundes Wohnumfeld

Relevante Straßenlärmmessungen von > 65-69 dB(A) tags reichen laut Lärmkartierung 2022 der LUBW bis in das Plangebiet hinein. Da keine schutzbedürftigen Nutzungen oder dauerhafte Aufenthaltsräume im Gebiet geplant sind, sind keine Orientierungswerte zu beachten.

Zu Luftschadstoffbelastungen liegen keine konkreten Daten vor. Für NO<sub>2</sub> (Stickstoffdioxid) wird von leicht überdurchschnittlichen Werten ausgegangen aufgrund der Nähe zur Autobahn, ebenso für PM<sub>10</sub> (Feinstaub). Laut Prognosen der LUBW ist mit einer Abnahme der Belastung in den nächsten Jahren zu rechnen.

Genauere Daten zu den voraussichtlichen Emissionen des Kraftwerks liegen aktuell noch nicht vor, es wird aktuell von einem Reststaubgehalt von 20 mg/m<sup>3</sup> ausgegangen. Ein Schornsteinhöhengutachten wird beauftragt, um die Emissionen auf die nahegelegenen Wohngebiete (auch geplante) in vernachlässigbarem Rahmen zu halten.

### Landwirtschaft

In der Flurbilanz 2022 werden landwirtschaftliche Flächen in 5 Stufen unterteilt. In die Bewertung fließen zahlreiche boden- und standortbezogene Kriterien ein. Dabei wurde die Planfläche in die zweithöchste Kategorie - als Vorbehaltsflur I - eingestuft. Allerdings wurde hier im Rahmen des Bebauungsplans „Spitzwiesen“ bereits die Nutzungsänderung in ein Sondergebiet zugelassen, so dass eine Abwägung bereits stattfand.

### Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Straßenverkehrslärm ist deutlich vernehmbar und erholungsrelevante Infrastruktur fehlt. Mit der landwirtschaftlichen Nutzung sind Lärm, aber auch Geruchs- und Staubemissionen sowie Abdrift von Spritzmitteln verbunden.

Nahegelegene Wohngebiete und der Schulstandort besitzen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber zusätzlichen Luftschadstoffen, die im Plangebiet entstehen könnten.

Die Landwirtschaftliche Ertragsfunktion ist empfindlich gegenüber dem Verlust als Produktionsstandort und der Verknappung von Flächen.

## **2.10 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER**

Neben den Auswirkungen auf natürliche Ressourcen sind laut BauGB auch umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu berücksichtigen. Dies betrifft vor allem kulturhistorisch interessante Landschaftsbestandteile oder Bodennutzungen, archäologische Bodendenkmäler und schutzwürdige Einzelstrukturen.

Im Plangebiet befinden sich keine solch schutzwürdigen Kultur- oder Sachgüter.

## **3 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG UND PLANUNGSAALTERNATIVEN**

### **3.1 STANDORTALTERNATIVEN**

Die Wahl des Standorts fiel aufgrund der Nähe zu den geplanten Abnehmern, schnellen Flächenverfügbarkeit, weitgehend vorhandener Erschließung und Möglichkeit der Angliederung an vorhandenen Siedlungsrand. Gleichwertige Alternativen standen nicht zur Verfügung.

### **3.2 NULLVARIANTE**

Die Nichtdurchführung der Planung würde bedeuten, dass das Plangebiet im jetzigen Zustand belassen würde und die aktuelle Nutzung beibehalten würde.

## **4 VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN BEI UMSETZUNG DER PLANUNG**

Bei der Umsetzung von Vorhaben, für die der Bebauungsplan den Rahmen setzt, werden in der Regel baubedingte (z.B. Lärm-/Staubemissionen durch Baufahrzeuge), anlagebedingte

(Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung) und betriebsbedingte Auswirkungen (z.B. Lichtemissionen, Verkehrszunahme) entstehen. Diese werden mit Fortschreiten der Planung noch erhoben und beschrieben.

## **5 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER**

Für eine aussagekräftige Prognose der Auswirkungen müssen im weiteren Verlauf der Planung die Festsetzungen des Bebauungsplans erst noch konkretisiert werden. Auf dieser Basis wird auch eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg erfolgen. Grundlage für die Bestandsbewertung sind die zulässigen Nutzungen des Bebauungsplans „Spitzwiesen“.

Zum jetzigen Zeitpunkt weist die Bilanzierung kein Defizit für das Schutzgut Arten und Biotope aus und ein geringes Defizit beim Schutzgut Boden.

## **6 AUSGLEICHSMAßNAHMEN**

Ob Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind und für welche Schutzgüter ist das Ergebnis des vorigen Kapitels und wird entsprechend den Ergebnissen im Verlauf des weiteren Verfahrens erarbeitet.

## **7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

### **7.1 HINWEISE AUF FEHLENDE INFORMATIONEN UND KENNTNISLÜCKEN**

Es liegt kein geologisches Gutachten oder Untersuchungen der Qualität des Oberbodens vor. Informationen zu prognostizierten Schadstoffemissionen aus der Verbrennung liegen noch nicht vor.

## **8 ZUSAMMENFASSUNG**

## 9 LITERATUR-/ QUELLENANGABEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG), Fassung vom 1.03.2010 zuletzt geändert am 08. Dezember 2022.

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.06.2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2023.

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.3.2010, zuletzt geändert am 20.11.2023

Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz BW (LBodSchAG), Fassung vom 14.12.2004, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2020

Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023

DWA-Regelwerk/BWK-Regelwerk: Arbeitsblatt DWG-A 102/BWK-A 3-2 Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer - Teil 4

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 2. Auflage Dezember 2012

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2012): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren, Reihe Bodenschutz Heft 23, Karlsruhe

LfU (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg) 2002: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Das richtige Grün am richtigen Ort, Von Thomas Breunig et al

Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung - ÖKVO), 12/ 2010

StadtLandFluss: Methodik zur Bewertung naturschutzrechtlicher Eingriffe und zur Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen in der Bauleitplanung, von Prof. Dr. C. Küpfer, Wofschlugen, Stand August 2010

Mquadrat, Artenschutz-Voruntersuchung/ HPA (Habitat-Potenzial-Analyse) zum Bebauungsplan „Spissen II“ in Rutesheim, 02/2024

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 13.07.2005, geändert durch Art. 24 G v. 8.10.2023 I Nr. 272

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 2. Auflage Dezember 2012

### Verwendete Internet-Seiten:

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/> Umweltdaten- und Karten online

<https://maps.lgrb-bw.de/> Geodatenviewer Landesamt für Geologie und Rohstoffe Freiburg

<https://www.kea-bw.de/klimaschutzgesetz> Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg

<https://webgis.region-stuttgart.org/portal/apps/storymaps/stories/6a5273a36b6a46c9861804b7670ecce7> Verband Region Stuttgart Festlegungen Raumnutzung, Landschaftsplanung (Kaltluft, Landschaftsbild, Grundwasserneubildung, Klimatope)

<https://geoportal.bafg.de/mapapps/resources/apps/HAD/index.html?lang=de> Hydrologischer Atlas Deutschland

<https://www.starkregengefahr.de/baden-wuerttemberg/glems/> Starkregengefahrenkarte Glemsregion